

Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit

Vom 6. August 2002

in der Fassung der Bekanntmachung im BGBl. I S. 3082

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über die Errichtung eines Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR-Gesetz – BfRG)

§ 1 Rechtsform, Name

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ein „Bundesinstitut für Risikobewertung“ (Bundesinstitut) als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

§ 2 Tätigkeiten

(1) Das Bundesinstitut wird, unbeschadet bestehender Zuständigkeiten sonstiger Einrichtungen des Bundes für Fragen der Gesundheit des Menschen, insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

1. Erstellung von wissenschaftlichen Ausarbeitungen, Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Lebensmittelsicherheit oder dem Verbraucherschutz in Hinblick auf die Gesundheit des Menschen einschließlich Fragen der Ernährung und Ernährungsprävention und, soweit Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe, der Verkehr mit und die Anwendung von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, und bei Tieren angewandte pharmakologisch wirksame Stoffe, ausgenommen Tierimpfstoffe, betroffen sind, auch im Hinblick auf die Tiergesundheit in Zusammenhang stehen,
2. wissenschaftliche Beratung des Bundesministeriums und anderer oberster Bundesbehörden, soweit das Bundesinstitut Tätigkeiten aus deren Geschäftsbereich wahrnimmt, sowie des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in allen Fragen, die zu den Tätigkeiten des Bundesinstitutes gehören,
3. Zusammenarbeit mit Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene und Koordination des wissenschaftlichen Informationsaustauschs auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucher-

schutzes,

4. wissenschaftliche Forschung, soweit diese in einem engen Bezug zu seinen Tätigkeiten steht,
5. Bewertung der Gesundheitsgefährlichkeit von Chemikalien, Dokumentation und Information zu Vergiftungsgeschehen,
6. Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen,
7. Risikobewertung bei gentechnisch veränderten Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, soweit sie zur Lebensmittelherstellung verwendet werden oder Lebensmittel beeinflussen, sowie von gentechnisch veränderten Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen,
8. gesundheitliche Fragen der Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere giftiger und ätzender Stoffe,
9. Beteiligung am Lebensmittel-Monitoring sowie an bundesweiten Erhebungen im Bereich der Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe,
10. Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, soweit für diese Tätigkeit durch Rechtsakte oder auf der Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft das Bundesgesundheitsamt oder das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin benannt ist und diese Tätigkeit nicht von einer anderen Stelle wahrgenommen wird,
11. Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, soweit für diese Tätigkeit durch Rechtsakte oder auf der Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft das Bundesinstitut benannt wird,
12. Unterrichtung der Öffentlichkeit auf seinen Tätigkeitsgebieten über Risiken gesundheitlicher Art sowie sonstige gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse; die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten kann das Bundesinstitut wissenschaftliche Erkenntnisse der Forschungsanstalten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums sowie anderer wissenschaftlicher Einrichtungen heranziehen. Soweit es sich bei den in Satz 1 genannten wissenschaftlichen Einrichtungen um solche der Länder handelt, sind deren Erkenntnisse im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit einzubeziehen.

(3) Bei seinen wissenschaftlichen Bewertungen und Forschungen ist das Bundesinstitut vorbehaltlich des § 8 Abs. 1 weisungsunabhängig.

§ 3 Aufgabendurchführung

(1) Das Bundesinstitut erledigt im Rahmen der ihm durch § 2 Abs. 1 zugewiesenen Tätigkeiten die Verwaltungsaufgaben des Bundes, die dem Bundesinstitut durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind.

(2) Das Bundesinstitut erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes in seinem Tätigkeitsbereich, mit deren Durchführung das Bundesinstitut vom Bundesministerium beauftragt wird.

§ 4 Organe

(1) Organe des Bundesinstitutes sind die Präsidentin oder der Präsident und das Direktorium.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

§ 5 Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung, Sie oder er vertritt das Bundesinstitut gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat eine ständige Vertreterin (Vizepräsidentin) oder einen ständigen Vertreter (Vizepräsident).

§ 6 Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Abteilungsleiterinnen und den Abteilungsleitern des Bundesinstitutes.

(2) Das Direktorium hat die Aufgabe, die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Leitung des Bundesinstitutes zu unterstützen; dazu wirkt es insbesondere mit bei

1. der Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen mit besonderer Bedeutung,
2. der Planung und Vergabe von Forschungsvorhaben,
3. der Einsetzung von Kommissionen und der Abstimmung ihrer Tätigkeit untereinander,
4. der Aufstellung des Haushaltsplans,
5. den Grundsätzen der Organisation, Personalführung und Personalverwaltung.

(3) Das Direktorium berät unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, das Direktorium regelmäßig zur Beratung einzuberufen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 7 Satzung

Das Direktorium erlässt mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Satzung für das Bundesinstitut; § 6 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums und ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, in die Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. die Rechte und Pflichten der Organe des Bundesinstitutes,
2. die Übertragung der Zeichnungsbefugnis an Beschäftigte des Bundesinstitutes,
3. den Aufbau des Bundesinstitutes,
4. die Haushaltsführung und Rechnungslegung.

§ 8 Aufsicht

(1) Das Bundesinstitut untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums, die sich in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 3 auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Soweit das Bundesinstitut Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministeriums wahrnimmt, untersteht es den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.

(2) Das Bundesinstitut ist verpflichtet, dem Bundesministerium jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte des Bundesministeriums sind befugt, an den Beratungen des Direktoriums teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) In Fällen des Absatzes 1 Satz 2 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 9 Haushaltsplan

(1) Das Bundesinstitut weist die zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben in einem Haushaltsplan aus. Auf seine Aufstellung und Ausführung sowie die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgestellt Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums. Das Bundesinstitut erhält zum Ausgleich des genehmigten Haushaltsplans Zuschüsse des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ende des Haushaltsjahres ist eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Rechnung ist vom Bundesministerium zu prüfen.

§ 10 Beamtinnen und Beamte

(1) Das Bundesinstitut hat Dienstherrenfähigkeit. Seine Beamtinnen und Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung B werden vom Bundespräsidenten ernannt. Im Übrigen ernannt die Präsidentin oder der Präsident des Bundesinstitutes die Beamtinnen und Beamten.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Bundesinstitutes ist das Bundesministerium. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten ist die oberste Dienstbehörde die Präsidentin oder der Präsident des Bundesinstitutes.

§ 11

Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

Auf die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundesinstitutes sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstige Bestimmungen anzuwenden.

§ 12

Übernahme der Beamtinnen und Beamten und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin tätigen Beamtinnen und Beamten werden vorbehaltlich des § 7 Abs. 1 und 2 des BVL-Gesetzes und des § 86 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamtinnen und Beamte des Bundesinstitutes. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind vorbehaltlich des § 7 Abs. 3 und 4 des BVL-Gesetzes und des § 86 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst des Bundesinstitutes übernommen.

§ 13

Übergangsmaßnahmen

(1) Nach der Errichtung des Bundesinstitutes finden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Wahlen zur Personalvertretung statt. Bis zur Konstituierung des Personalrates werden die Aufgaben der Personalvertretung beim Bundesinstitut von dem bisherigen Personalrat beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin als Übergangspersonalrat des Bundesinstitutes wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich den Vorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Bundesinstitut.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

(4) Nach der Errichtung des Bundesinstitutes findet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundes-

institut werden ihre Aufgaben von der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin wahrgenommen.

Artikel 2

Gesetz

über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL-Gesetz – BVLG)

§ 1

Rechtsform, Name

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ein „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ (Bundesamt) als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

§ 2

Tätigkeiten

(1) Das Bundesamt wird, unbeschadet bestehender Zuständigkeiten sonstiger Einrichtungen des Bundes für Fragen der Gesundheit des Menschen, insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

1. Maßnahmen der Vorsorge und des Schutzes im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes, vor allem im Hinblick auf Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte, Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, Chemikalien sowie Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einschließlich deren Herstellung, Anwendung und Verkehr, und bei Tieren angewandte pharmakologisch wirksame Stoffe, ausgenommen Tierimpfstoffe, soweit dem Bund die Verwaltungszuständigkeit zusteht,
2. Mitwirkung an der Vorbereitung und Begleitung von Überwachungsprogrammen und -plänen der Länder in den in Nummer 1 genannten Bereichen sowie im Bereich der Produktsicherheit, soweit es sich um Produkte handelt, die nicht den in § 2 Abs. 3 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Gesetzen und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen,
3. Vorbereitung sowie Begleitung von Kontrollen der Europäischen Gemeinschaft in den in Nummer 1 genannten Bereichen, in den Bereichen Tierseuchen und Tierschutz sowie im Bereich der Produktsicherheit, soweit es sich um Produkte handelt, die nicht den in § 2 Abs. 3 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Gesetzen und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen,
4. Aufbereitung, Zusammenfassung, Dokumentation und Berichterstattung im Hinblick auf die bei der Durchführung der Lebensmittelüberwachung und des Lebensmittel-Monitorings nach § 46d Abs. 5 des Lebensmittel-

und Bedarfsgegenständegesetzes übermittelten Ergebnisse,

5. Durchführung von Laborvergleichsuntersuchungen und Ringversuchen, soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Stelle wahrgenommen wird,
6. Zulassung und Registrierung von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, ausgenommen Tierimpfstoffe, nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften,
7. Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen und nationalen Referenzlabors für Rückstände nach der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABI. EG Nr. L 125 S. 10) in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit für diese Tätigkeit durch Rechtsakte oder auf der Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft das Bundesgesundheitsamt oder das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin benannt ist, sowie Wahrnehmung der Funktion einer Zentralstelle nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 96/23/EG,
8. Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, soweit für diese Tätigkeit durch Rechtsakte oder auf der Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft das Bundesamt benannt wird,
9. Wahrnehmung der Funktion einer koordinierenden Stelle für die Datensammlung und die Berichterstattung und Mitwirkung daran, insbesondere in den Bereichen Lebensmittel, Ernährung, Produktsicherheit, Antibiotikaresistenz und Verzehrshebungen.

(2) Zur Durchführung des

1. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
2. Futtermittelgesetzes,
3. Düngemittelgesetzes,
4. Tierschutzgesetzes,
5. Pflanzenschutzgesetzes,
6. Strahlenschutzvorsorgegesetzes, soweit es sich auf Verbote und Beschränkungen für den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, bezieht,
7. Weingesetzes,
8. Tierseuchengesetzes,
9. Fleischhygienegesetzes,
10. Geflügelfleischhygienegesetzes,
11. Verfütterungsverbotsgesetzes,
12. Produktsicherheitsgesetzes, soweit sein Anwendungsbereich in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bis d und f des Produktsicherheitsgesetzes bestimmt ist oder sich auf das Futtermittelgesetz oder das Tierseuchengesetz erstreckt, oder soweit es sich um Produkte handelt, die nicht den in § 2 Abs. 3 Satz 1 des Produkt-

sicherheitsgesetzes genannten Gesetzen und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen,

13. Arzneimittelgesetzes, soweit es den Verkehr und die Anwendung von Arzneimitteln betrifft, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, und es sich dabei nicht um Tierimpfstoffe handelt,

sowie zur Durchführung von im Anwendungsbereich dieser Gesetze unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderliche allgemeine Verwaltungsvorschriften können vom Bundesamt im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeiten im Benehmen mit dem nach Absatz 3 jeweils fachlich zuständigen Ausschuss vorbereitet werden.

(3) Zur Vorbereitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 werden beim Bundesamt folgende Ausschüsse eingerichtet:

1. Ausschuss Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; dieser Ausschuss hat die Aufgabe, gesetzesübergreifende, grundsätzliche und andere als die Überwachung betreffende Fragen im Bereich des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit zu behandeln,
2. Ausschuss Überwachung; dieser Ausschuss hat die Aufgabe, gesetzesübergreifende, grundsätzliche Überwachungsfragen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit zu behandeln.

Jedem der in Satz 1 genannten Ausschüsse gehören an:

1. bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus jedem Land,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesamtes und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesinstitutes für Risikobewertung.

(4) Die Ausschüsse beraten unter dem Vorsitz einer Vertreterin oder eines Vertreters des Bundesamtes. Sie tagen nach Bedarf; auf Verlangen eines Landes ist

1. eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen,
2. eine Angelegenheit auf die Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses zu nehmen.

(5) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Ausschüsse können Unterausschüsse einsetzen. Für diese gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Beauftragte des Bundesministeriums sind befugt, an den Sitzungen der in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 genannten Ausschüsse und Unterausschüsse teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren. Soweit das Bundesamt Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Bundesbehörde wahrnimmt, gilt Satz 1 auch für die zuständige oberste Bundesbehörde.

(7) Das Bundesamt führt die Geschäfte der Ausschüsse und Unterausschüsse nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1.

(8) Das Bundesamt beteiligt das Bundesinstitut für

Risikobewertung in allen wissenschaftlichen Fragen, die in das Tätigkeitsgebiet des Bundesinstitutes fallen, im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben.

§ 3

Aufgabendurchführung

(1) Das Bundesamt erledigt im Rahmen der ihm durch § 2 Abs. 1 zugewiesenen Tätigkeiten die Verwaltungsaufgaben des Bundes, die dem Bundesamt durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind.

(2) Das Bundesamt erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes in seinem Tätigkeitsbereich, mit deren Durchführung das Bundesamt vom Bundesministerium beauftragt wird.

§ 4

Bekanntmachungen im Bundesanzeiger

In Rechtsverordnungen auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Milch- und Margarinegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Futtermittelgesetzes, des Verfütterungsverbotsgesetzes, des Tierseuchengesetzes, des Tierenschutzgesetzes, des Tierzuchtgesetzes oder des Pflanzenschutzgesetzes kann vorgesehen werden, dass das Bundesministerium zuständig ist,

1. Entscheidungen der Organe der Europäischen Gemeinschaft zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich der genannten Gesetze im Bundesanzeiger bekannt zu machen,
2. sonstige Bekanntmachungen zur Durchführung der genannten Gesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

In den in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnungen kann die Zuständigkeit des Bundesministeriums ganz oder teilweise auf das Bundesamt übertragen werden.

§ 5

Aufsicht im besonderen Fall

Soweit das Bundesamt Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministeriums wahrnimmt, untersteht es den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 6

Kostenerhebung

(1) Für Amtshandlungen, insbesondere für Genehmigungen, Eintragungen, Zulassungen, Prüfungen, Untersuchungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht sowie Auskünfte des Bundesamtes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Spezielle gesetzliche Kostenregelungen bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Amtshandlungen des Bundesamtes die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei Festsätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Höhe der

Gebühren bestimmt sich jeweils nach dem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand; daneben kann die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

§ 7

Übernahme der Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft tätigen Beamtinnen und Beamten sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Bundesamt versetzt, soweit sie bislang ausschließlich Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden.

(2) Die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung tätigen Beamtinnen und Beamten werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamtinnen und Beamte des Bundesamtes, soweit sie bislang ausschließlich Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundesamtes, soweit sie bislang ausschließlich Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden.

(4) Die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst des Bundesamtes übernommen, soweit sie bislang ausschließlich Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden.

§ 8

Übergangsmaßnahmen

(1) Nach der Errichtung des Bundesamtes finden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Wahlen zu der Personalvertretung statt. Bis zur Konstituierung des Personalrates werden die Aufgaben der Personalvertretung beim Bundesamt vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Übergangspersonalrat des Bundesamtes wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich den Vorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Bundesamt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

(4) Nach der Errichtung des Bundesamtes findet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesamt

werden ihre Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wahrgenommen.

Artikel 3 **Änderung des** **BGA-Nachfolgesetzes und der** **Allgemeinen Kostenverordnung für** **Amtshandlungen von** **Gesundheitseinrichtungen des Bundes**

§ 1

Das BGA-Nachfolgesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 1 und 3, § 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Angabe „§§ 1 bis 3“ durch die Angabe „§§ 1 und 2“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „, des Robert Koch-Institutes und des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „und des Robert Koch-Institutes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 3“ durch die Angabe „§§ 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

Die Allgemeine Kostenverordnung für Amtshandlungen von Gesundheitseinrichtungen des Bundes vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über Kosten für bestimmte Amtshandlungen
von Gesundheitseinrichtungen des Bundes
(Gesundheitseinrichtungen-Kostenverordnung –
GesundKostV)“.

2. In § 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Pflanzenschutzrechts**

§ 1

Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2076), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt)“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.
3. In § 10a Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt)“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Angabe „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Dabei hat sie die Anwendungsgebiete“ durch die Worte „Dabei hat es die Anwendungsgebiete“ ersetzt.
 - cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 wird die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, der Biologischen Bundesanstalt und dem Umweltbundesamt erteilt“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Biologischen

- Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „durch die Biologische Bundesanstalt“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt diesem und dem Antragsteller mit, welche Unterlagen eines Vorantragstellers sie“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit diesem und dem Antragsteller mit, welche Unterlagen eines Vorantragstellers es“ ersetzt.
7. § 14a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Unterlagen, die Versuche mit Wirbeltieren voraussetzen und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach § 15a Abs. 1 und 2 zur Prüfung eines Wirkstoffs vorgelegt worden sind, dürfen zu Gunsten Dritter nur verwendet werden, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit diesem und dem Vorantragsteller oder Zulassungsinhaber, der die Unterlagen vorgelegt hat, mitgeteilt hat, welche dieser Unterlagen es zu Gunsten des Dritten zu verwerten beabsichtigt, sowie jeweils Name und Anschrift des anderen.“
8. § 14b wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gibt den beteiligten Zulassungsinhabern Gelegenheit, sich innerhalb einer vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu bestimmenden Frist zu einigen, wer die Unterlagen vorlegt.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1, 2 und 5 werden jeweils die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen, jeweils in Verbindung mit Absatz 2,
- Bundesanstalt, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Nr. 4 Buchstabe b hinsichtlich der Gesundheit im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe e hinsichtlich der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
3. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d und e hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle
- des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.
- Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt,
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann, soweit dies für den in § 1 Nr. 4 aufgeführten Schutzzweck erforderlich ist, durch Auflagen anordnen, dass während der Dauer der Zulassung bestimmte Kenntnisse bei der Anwendung des Pflanzenschutzmittels gewonnen, gesammelt und ausgewertet und ihm die Ergebnisse innerhalb einer bestimmten Frist mitgeteilt werden. Auf Verlangen sind ihm die entsprechenden Unterlagen und Proben vorzulegen.“
10. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann den Zulassungsinhaber verpflichten, Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 der Kommission der Europäischen Union und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Fristen vorzulegen und ihm die Vorlage anzuzeigen.“
11. § 15b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 werden jeweils die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen, jeweils in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3,
1. nach Absatz 1 Nr. 3 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
 2. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe c hinsichtlich der Vermeidung der Auswirkungen auf die Gesundheit durch Belastung des Bodens, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
 3. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c hinsichtlich der Auswirkungen durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.
- Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
12. § 15c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 in Verbindung mit
1. § 15 Abs. 1 und 2 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
 2. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Nr. 4 Buchstabe b und Abs. 2 hinsichtlich der Gesundheit des Menschen, im Falle des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Abs. 2 hinsichtlich der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
3. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden
- durch Belastung des Bodens, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
3. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.
- Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist.“
13. In § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
14. In § 16a Abs. 5 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
15. § 16b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
16. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit
1. § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
 2. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Gesundheit des Menschen, im Falle des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
 3. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden

durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist.“

18. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

19. In § 18b Abs. 3 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

20. § 18c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

21. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

22. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe c werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In die Gebrauchsanleitung sind die von der Zulassungsbehörde festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen unter der Überschrift „Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete und -bestimmungen“

deutlich getrennt von den übrigen Angaben und Aufschriften aufzunehmen.“

23. In § 31 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

24. § 31a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags über die Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel. Es trifft seine Entscheidung hinsichtlich

1. möglicher schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
2. möglicher schädlicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Benehmen mit dem Umweltbundesamt,
3. anderer schädlicher Auswirkungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist. Verlangt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Unterlagen oder Proben nach Absatz 2, bevor das Pflanzenstärkungsmittel in die Liste aufgenommen worden ist, entscheidet es innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Unterlagen oder Proben.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

25. § 31b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

26. In § 31c Abs. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

27. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Die Biologische Bundesanstalt hat, zusätzlich zu den Aufgaben, die ihr durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen nach § 30 Abs. 1 und § 30b Satz 2 oder durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind oder werden, folgende Aufgaben:“.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

cc) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„9. Risikoanalyse und -bewertung im Bereich der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen sowie Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit,

10. Mitwirkung an und Begleitung von Programmen und Maßnahmen, einschließlich der Überwachung, der Länder und der Europäischen Gemeinschaft zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen,“.

dd) In Nummer 11 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Mitwirkung an der Prüfung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Biologische Bundesanstalt kann Geräte und Einrichtungen prüfen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, aber keine Pflanzenschutzgeräte sind.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Biologische Bundesanstalt veröffentlicht eine beschreibende Liste der in die Pflanzenschutzgerätesliste eingetragenen Pflanzenschutzgeräte mit Angaben über die für die Verwendung der Pflanzenschutzgeräte wichtigen Merkmale und Eigenschaften. Prüfergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes können verwendet werden.“

d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

28. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Bundesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat, zusätzlich zu den Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen nach § 7, § 17 Abs. 1, § 18a Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 31a Abs. 1 Satz 4, § 31c Abs. 2 Satz 2, § 31d Abs. 2 und § 38b Satz 2 oder durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind oder werden, folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe,

2. Mitwirkung bei der Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel und in die jeweilige Liste aufgenommener Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe,

3. Mitwirkung bei der Bekanntmachung der Liste nach § 18 des Infektionsschutzgesetzes,

4. Mitwirkung am Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel für den Bereich Pflanzenschutz,

5. Beteiligung an der Prüfung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen nach den von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Bestimmungen.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann prüfen:

1. Pflanzenschutzmittel, die nicht der Zulassung bedürfen,

2. Stoffe, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt, aber keine Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel oder Zusatzstoffe sind.

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht eine beschreibende Liste

1. der zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit Angaben über die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel wichtigen Merkmale und Eigenschaften, insbesondere die Eignung der Pflanzenschutzmittel für bestimmte Anwendungsgebiete, Boden- und Klimaverhältnisse und den Haus- und Kleingartenbereich, sowie den Zeitpunkt, an dem die Zulassung der Pflanzenschutzmittel endet,

2. der in die jeweilige Liste eingetragenen Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe.

Prüfungsergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes können verwertet werden.

(4) Beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wird ein Sachverständigenausschuss gebildet, dessen Mitglieder vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft berufen werden. Der Sachverständigenausschuss ist zu hören

1. vor der Entscheidung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach § 15, § 15b oder § 15c,

2. vor der Entscheidung über die Genehmigung nach § 18,

3. vor der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zulassung oder Genehmigung außer bei Gefahr im Verzuge.

(5) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Voraussetzungen

gen über den Sachverständigenausschuss zu erlassen.“

29. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für

1. seine Amtshandlungen nach diesem Gesetz und
2. berichterstattende Tätigkeiten, die es im Rahmen des Arbeitsprogramms nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG in Verbindung mit den durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft festgesetzten Durchführungsbestimmungen ausführt.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühr nach Satz 1 ist auch der mit den Mitwirkungshandlungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung, der Biologischen Bundesanstalt und des Umweltbundesamtes verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Die Biologische Bundesanstalt erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für ihre Amtshandlungen nach diesem Gesetz.“

30. § 38a wird wie folgt gefasst:

„§ 38a Übermittlung von Daten

(1) Die Biologische Bundesanstalt und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit können den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Entscheidungen und Maßnahmen mitteilen, soweit dies durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben oder zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann darüber hinaus Angaben und Unterlagen, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den §§ 15 bis 16a und 18 erlangt hat, an die in Satz 1 genannten Stellen übermitteln, soweit dies durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben oder zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist.

(2) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich ist oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist Daten, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder, des Bundes oder anderer Mitgliedstaaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.“

31. In § 38b Satz 2 werden nach den Worten „auf die Biologische Bundesanstalt“ die Worte „oder das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ eingefügt

32. § 40 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in

den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 8 das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 14 die Biologische Bundesanstalt.“

33. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) § 15c findet keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, der in Pflanzenschutzmitteln enthalten war, die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind.“

c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Pflanzenschutzmittel, die vor dem 1. November 2002 nach den bis dahin geltenden Vorschriften gekennzeichnet worden sind, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände, längstens jedoch bis zum 29. Juli 2004, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden. Behältnisse und abgabefertige Packungen, die vor dem 1. November 2002 nach den bis dahin geltenden Vorschriften hergestellt worden sind, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände, längstens jedoch bis zum 29. Juli 2004, verwendet werden.“

§ 2

Die Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. November 2001 (BGBl. I S. 3031, 2002 I S. 559), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt)“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“

ersetzt.

3. § 1b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

4. § 1d wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Vertreter des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, der Biologischen Bundesanstalt, des Bundesinstitutes für Risikobewertung und des Umweltbundesamtes nehmen an den Beratungen teil.“
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 2, § 3a und § 3b Abs.1 werden jeweils die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 3

Die Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), geändert durch Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt)“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 6 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 4

In § 7 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) geändert worden ist, werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 5

Die Verordnung über Kosten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3140), geändert durch die Verordnung vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3366), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über Kosten des Bundesamtes
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und der
Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
im Pflanzenschutzbereich
(Pflanzenschutzmittel-Gebührenverordnung –
PflSchMGebV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Erhebung von Gebühren und Auslagen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) erheben für ihre jeweiligen Amtshandlungen nach dem Pflanzenschutzgesetz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt darüber hinaus für berichterstattende Tätigkeiten im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

3. Der Anlage wird folgender Satz 2 angefügt: „Es erheben Gebühren und Auslagen

1. das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach den Gebührennummern 1000 bis 3220 und 5000 bis 5600,
2. die Biologische Bundesanstalt nach den Gebührennummern 4000 bis 4290 und 5600.“

Artikel 5

Änderung des Tierseuchenrechts

§ 1

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin oder“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wirkt mit bei der

1. Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind,
2. epidemiologischen Untersuchung im Falle von Tierseuchenausbrüchen;

sie wird neben der Forschung auf dem Gebiet der Tierseuchen, einschließlich Zoonosen, ferner tätig in der Funktion

1. des nationalen Referenzlabors für anzeigepflichtige Tierseuchen, soweit sie oder das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin benannt worden ist,
 2. eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, soweit für diese Tätigkeit die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere benannt wird.“
3. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „, das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ gestrichen.
4. § 7b wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Das Bundesministerium“ werden durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 1 auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

5. In § 17c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ gestrichen.
6. Nach § 85 wird folgender § 86 angefügt:

„§ 86

(1) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin tätigen Beamtinnen und Beamten sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit zur Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere versetzt, soweit sie bislang Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wahrgenommen werden.

(2) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, soweit sie bislang Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wahrgenommen werden.“

§ 2

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), die zuletzt durch Arti-

kel 369 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Worte „, dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ gestrichen.

§ 3

§ 14 der Tierimpfstoff-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1993 (BGBl. I S. 1885), die zuletzt durch Artikel 371 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2735) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Zulassungsstellen

Zulassungsstellen sind

1. die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere für die Zulassung von
 - a) Mitteln gegen die in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Tierseuchen und die Schweinepest,
 - b) Testsera, Testantigenen und Testallergenen, ausgenommen Tuberkuline,
2. das Paul-Ehrlich-Institut für die Zulassung nicht in Nummer 1 Buchstabe a genannter Sera, Impfstoffe, Immunmodulatoren und Tuberkuline zur Anwendung an Tieren.“

§ 4

In § 1 der Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 15. Mai 1998 (BGBl. I S. 941) werden die Worte „, Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ gestrichen.

§ 5

§ 26 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ werden durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 1 auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

Artikel 6 Änderung des Futtermittelrechts

§ 1

Das Futtermittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“

durch die Worte „vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.

2. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4a werden jeweils die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

4. In § 11a Abs. 1 und § 24 werden jeweils die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.

5. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gibt die in Satz 2 genannten Eingangsstellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

6. In § 19b Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „auf“ die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder“ eingefügt.

§ 2

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605, 2002 I S. 1514), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 2002 (BGBl. I S. 1575), wird wie folgt geändert:

1. In § 16a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ durch die Worte „beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.

2. § 16b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bei der Bundesanstalt“ durch die Worte „beim Bundesamt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „die Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt“ ersetzt.

3. § 16c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „die Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt“ ersetzt.

4. In § 16d Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „bei der Bundesanstalt“ durch die Worte „beim Bundesamt“ ersetzt.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.

6. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen“ ersetzt.

§ 3

Die BLE-Futtermittel-Kostenverordnung vom 22. März 1996 (BGBl. I S. 533), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2000 (BGBl. I S. 1131), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über Gebühren für Amtshandlungen
des Bundesamtes für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit nach dem Futtermittelgesetz
(Bundesamt-Futtermittel-Gebührenverordnung –
BVLfuttmGebV)“.

2. In § 1 werden die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Chemikalienrechts**

§ 1

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) wird wie folgt geändert:

1. § 12j wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In § 16e Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 4 und Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 19d Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
3. In § 19b Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitutes für Risikobewertung“ und die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
4. In § 22 Abs. 4 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 2

Die Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Juli 2002 (BGBl. I S. 2514), wird wie folgt geändert:

1. In § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3, Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
2. In Anlage 1 werden die Worte
„An das
Bundesinstitut für gesundheitlichen
Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
Dokumentations- und Bewertungsstelle für Vergiftungen
(BgVV)“
durch die Worte

„An das
Bundesinstitut für Risikobewertung
Dokumentations- und Bewertungsstelle für
Vergiftungen“

ersetzt.

3. In Anlage 2 werden
 - a) die Worte
„An das
Bundesinstitut für gesundheitlichen
Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
Dokumentations- und Bewertungsstelle für
Vergiftungen (BgVV)“
durch die Worte
„An das
Bundesinstitut für Risikobewertung
Dokumentations- und Bewertungsstelle für
Vergiftungen“ und
 - b) die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ersetzt.
4. In Anlage 3 werden die Worte
„An das
Bundesinstitut für gesundheitlichen
Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
Dokumentations- und Bewertungsstelle für Vergiftungen
(BgVV)“
durch die Worte
„An das
Bundesinstitut für Risikobewertung
Dokumentations- und Bewertungsstelle für
Vergiftungen“
ersetzt.

§ 3

Der Anhang Abschnitt 1 Spalte 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932) geändert worden ist, wird im Abschnitt 1 wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 4

Die Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233, 2000 I S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Juli 2002 (BGBl. I S. 2514), wird wie folgt geändert:

1. § 15d Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Begasungsmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 dürfen nur solche Stoffe und ihre Zubereitungen verwendet werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind; in anderen Fällen kann die zuständige Behörde eine Prüfung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung oder die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung verlangen.“

2. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers abweichend von § 15d Abs. 1 die Verwendung anderer Begasungsmittel zulassen, wenn diese vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind; in anderen Fällen kann die zuständige Behörde eine Prüfung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung oder die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung verlangen.“

b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

3. In § 52 Abs. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ und die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitutes für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 5

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Chemikalien-Kostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2002 (BGBl. I S. 2442) wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Bundesinstitut für Risikobewertung erhebt für die Erteilung einer Bestätigung zur Guten Laborpraxis nach § 19b Abs. 2 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes Gebühren nach Nummer 3.1 des anliegenden Gebührenverzeichnisses. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt für die Erteilung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt 1 Spalte 3 Satz 2 und 3 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung Gebühren nach Nummer 3.3 des anliegenden Gebührenverzeichnisses.“

Artikel 8 Änderung des Arzneimittelrechts

§ 1

§ 77 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 2

Die Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1997 (BGBl. I S. 779), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Kostenverordnung für die
Registrierung homöopathischer Arzneimittel
durch das Bundesinstitut für Arzneimittel
und Medizinprodukte und das Bundesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 3

Die Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vom 16. September 1993 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1125), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Kostenverordnung für die
Zulassung von Arzneimitteln
durch das Bundesinstitut für Arzneimittel
und Medizinprodukte und das Bundesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“.

2. In § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 4

In § 1 Abs. 1 der AMG-Einreichungsverordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2036) werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

Artikel 9 Änderung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher

Vorschriften

§ 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2076), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, § 35 Satz 1 und § 46d Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 2 Satz 2 werden
 - a) die Worte „den Direktor und Professor des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ und
 - b) die Worte „der Direktor und Professor des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
3. § 37 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 auch im Einvernehmen mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.“
4. In § 40 Abs. 6 werden die Worte „und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium und“ durch die Worte „, des Bundes oder anderer Mitgliedstaaten oder“ ersetzt.
5. In § 43a Satz 2 werden nach dem Wort „auf“ die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder“ eingefügt.
6. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden
 - a) in Nummer 1 die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt und
 - b) in Nummer 2 nach den Worten „zuständigen Behörden“ die Worte „sowie die Beteiligung des Bundesinstitutes für Risikobewertung“ eingefügt.
7. § 47a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Bundesministeriums“ durch die Worte „Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Allgemeinverfügungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden vom Bundesamt für Verbraucher-

schutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erlassen, soweit nicht zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Bundesministerium hat bei der Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren eines Erzeugnisses“ durch die Worte „Bei der Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren eines Erzeugnisses sind“ ersetzt.

8. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Bundesministerium“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 2 auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

§ 2

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Bundesministerium“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In § 22f Abs. 3 werden die Worte „anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium und“ durch die Worte „, des Bundes, anderer Länder oder anderer Mitgliedstaaten oder“ ersetzt.
3. In § 22g wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.“

§ 3

Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „vom Bundesministerium“ durch die Worte „vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Es kann diese Aufgaben durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.“
2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Bundesministerium“ durch

die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 2 auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

3. In § 22 Abs. 3 werden

a) die Worte „anderer Länder“ durch die Worte „des Bundes, anderer Länder“ ersetzt und

b) die Worte „, dem Bundesministerium“ gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.“

b) Im neuen Satz 3 werden die Worte „Es kann“ durch die Worte „Ferner kann es“ ersetzt.

§ 4

In § 4a Abs. 1, 3, 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juni 2002 (BAnz. S. 13 449) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 5

§ 3 Abs. 4 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 309 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Amtlich anerkannte Mineralwässer werden mit dem Namen der Quelle und dem Ort der Quellnutzung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Bundesanzeiger bekannt gemacht“

§ 6

In § 4a Satz 2 der Honigverordnung vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3391), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 7

Die Eiprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

(Bundesamt)“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

4. In Anlage 3 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

§ 8

In § 1a Satz 2 der Hühnereier-Verordnung vom 5. Juli 1994 (BAnz. S. 6973), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 9

Die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (BGBl. I S. 123), geändert durch die Verordnung vom 19. November 2001 (BGBl. I S. 3472), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 10

Die Milchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1178) wird wie folgt geändert:

1. In § 16a Satz 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.

2. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

3. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

4. In § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 werden jeweils

die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

5. In Anlage 12 Nr. 3.3 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

§ 11

Die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 775) wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „beim Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „dem Bundesamt“ ersetzt.
3. In § 6a Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
4. In Anlage 3 Nr. 6 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

§ 12

In § 35 Abs. 4 Nr. 3 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624) werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, das“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung, die“ ersetzt.

§ 13

In § 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1984 (BGBl. I S. 1251), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 14

Die Fischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 819) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

4. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

5. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

6. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 2 Buchstabe a werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesministerium“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

8. In § 23a Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

9. In Anlage 2 Kapitel 4 Nr. 4.5 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

10. In Anlage 4 Nr. 2.1 und Nr. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

§ 15

Die Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 14. März 2002 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absatz 5 werden jeweils die Worte „Bundesministerium im Bundesanzeiger“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Bundesanzeiger“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 wird das Wort „Bundesministerium“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 16

Die Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098), geändert durch Artikel 3a der Verordnung vom 14. März 2002 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

2. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 1 und 3 und Abs. 5

Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „Bundesministerium im Bundesanzeiger“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Bundesanzeiger“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung Nummer 2 werden
 - a) nach der Dienststellenbezeichnung „Bundesamt für Strahlenschutz“ die Dienststellenbezeichnung „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ eingefügt.
 - b) die Dienststellenbezeichnung „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Dienststellenbezeichnung „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
2. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 4 werden
 - aa) die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ gestrichen,
 - bb) nach der Amtsbezeichnung „Leitender Senatsrat“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ eingefügt.
 - b) In der Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen“ die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ eingefügt.
 - c) In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesinstitutes für Risikobewertung“ ersetzt.

Artikel 11 **Änderung sonstiger Rechtsvorschriften**

§ 1

In § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), das zuletzt durch Artikel 191 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbe-

reichs übertragen“ ersetzt.

§ 2

In § 2 Abs. 3 Satz 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 3

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2960), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Mitteln und Verfahren zur Entwesung und zur Bekämpfung von Wirbeltieren das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen

 - a) mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, das die Wirksamkeit mit Ausnahme der dem Umweltbundesamt zugewiesenen Prüfungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit mit Ausnahme der dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugewiesenen Prüfung prüft,
 - b) mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit prüft, soweit es nach § 77 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes für die Zulassung zuständig ist, und
 - c) mit dem Umweltbundesamt, das die Wirksamkeit von Mitteln und Verfahren zur Entwesung sowie zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen und die Auswirkungen auf die Umwelt prüft; die Prüfungen zur Feststellung der Wirksamkeit sind an den betreffenden Schädlingen unter Einbeziehung von Wirtstieren bei parasitären Nichtwirbeltieren vorzunehmen, soweit die Mittel oder Verfahren nicht nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen nach dem Tilgungsprinzip gleichwertig geprüft und zugelassen sind.“
 - bb) in Satz 3 werden die Worte „die Mittel“ durch die Worte „die Mittel nach Satz 1 Nr. 1“ und die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und

Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „nach den Absätzen 1 und 2“ wird durch die Worte „nach Absatz 1, soweit dieser Mittel und Verfahren zur Entseuchung betrifft, und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände der Amtshandlungen nach Absatz 1, soweit dieser Mittel und Verfahren zur Entwesung und zur Bekämpfung von Wirbeltieren betrifft, und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „des Listungsverfahrens“ werden durch die Worte „des Listungsverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Listungsverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 festzulegen.“

§ 4

In § 9 Abs. 1 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), das zuletzt durch Artikel 53 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 5

In § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 7a Abs. 1 Nr. 3 des Gefahrstoffbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 6

Die Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337),

geändert durch Artikel 377 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 33a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ werden durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

2. § 36a wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ werden durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

3. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 7

In § 20 Nr. 7 der Gefahrstoffverordnung vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2878) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Berlin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 8

In § 19 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1421), die durch Artikel 335 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitutes für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 9

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Errichtung eines wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 355 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 10

In Anlage 2 Nr. 10 Buchstabe b der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer / zur Geprüften Schädlingsbekämpferin vom 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275), die durch die Verordnung vom 25. Februar 2000 (BGBl. I S. 144) geändert

worden ist, werden in der Spalte „Hinweise“ die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 11

§ 5d der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. November 2001 (BGBl. I S. 3030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (Bundesinstitut)“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Bundesinstitut“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
2. In Absatz 4 wird das Wort „Bundesinstitut“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

Artikel 12 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 bis 9 und 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13 Bekanntmachungserlaubnis

Die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde kann den Wortlaut der ihrem Geschäftsbereich unterliegenden durch dieses Gesetz geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2002 in Kraft.